

Satzung

über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lotte für fließende Gewässer II. Ordnung vom 11.11.1982

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4.7.1979 - LWG - (GV NW S. 488/SGV NW 77) sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.6.1978 (GV NW S. 268/SGV NW 610) hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 4.11.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Im Gebiet der Gemeinde Lotte obliegt die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung gemäß § 91 Abs. 2 LWG den Unterhaltungsverbänden
 - a) Düte
 - b) Goldbach
 - c) Düsterdieker Aa
- 2) Die Unterhaltungsverbände legen den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung entstehenden Aufwand innerhalb ihres jeweiligen Verbandsgebietes um
 - a) auf die Erschwerer,
 - b) auf die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Einzugsgebiet.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

Die Gemeinde Lotte legt den Aufwand, der ihr durch die Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand der Unterhaltungsverbände gemäß § 1 entsteht, als Gebühren gemäß §§ 6 und 7 KAG auf die nach § 92 Abs. 1 Ziffer 2 LWG Pflichtigen ihres Gebietes um.

§ 3

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig für den in § 2 genannten Unterhaltungsaufwand sind gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1 LWG die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet. Maßgebend für die Heranziehung ist der im Kataster nach dem Stichtag vom 1.1. des jeweiligen Jahres ausgewiesene Eigentümerstand.
- 2) Der Wechsel des Eigentums ist der Gemeinde anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels an als Gesamtschuldner bis zum Jahresende, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- 3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der Beauftragte der Gemeinde Lotte die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Gebührenmaßstab

- 1) Der im § 2 genannte Unterhaltungsaufwand der einzelnen Unterhaltungsverbände wird jeweils auf die Gebührenpflichtigen nach § 3 umgelegt, die Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des einzelnen Verbandes sind. Die Gebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.
- 2) Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 die Größe der Grundstücksflächen, gemessen in Quadratmetern.

Der jährliche Gebührensatz beträgt je angefangene 2.500 qm

- | | |
|--|---------|
| a) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Düte" | 3,-- DM |
| b) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Goldbach" | 5,-- DM |
| c) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Düsterdieker Aa" | 3,-- DM |

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die nach § 4 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde Lotte durch Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides oder mit den übrigen Abgaben zu den festgesetzten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1.1.1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlage von Beiträgen der Gemeinde Lotte für die Unterhaltung der natürlichen fließenden Gewässer II. und III. Ordnung durch die Unterhaltungsverbände Düte, Goldbach und Düsterdieker Aa vom 17.12.1975 außer Kraft.

4531 Lotte, 4.11.1982

13. Nachtragssatzung vom 12.12.2008

zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lotte für fließende Gewässer II. Ordnung vom 11.11.1982

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 2, 4, 6, 7, 8, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 12.12.2008 folgenden 13. Nachtrag zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lotte für fließende Gewässer II. Ordnung vom 11.11.1982 beschlossen:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenmaßstab

(2) Der Verteilermaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 die Größe der Grundstücksflächen, gemessen in Quadratmetern.

Der jährliche Gebührensatz beträgt je angefangene 2.500 qm

a) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Düte“	4,50 €
b) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Düsterdieker Aa“	3,63 €
c) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Goldbach“	2,56 €

Die 13. Nachtragssatzung vom 12.12.2008 zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lotte für fließende Gewässer II. Ordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

14. Nachtragssatzung vom 17.12.2009

zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lotte für fließende Gewässer II. Ordnung vom 11.11.1982

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 2, 4, 6, 7, 8, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgenden 14. Nachtrag zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lotte für fließende Gewässer II. Ordnung vom 11.11.1982 beschlossen:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührenmaßstab

(2) Der Verteilermaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 die Größe der Grundstücksflächen, gemessen in Quadratmetern.

Der jährliche Gebührensatz beträgt je angefangene 2.500 qm

- | | |
|--|--------|
| a) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Düte“ | 4,50 € |
| b) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Düsterdieker Aa“ | 3,63 € |
| c) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Goldbach“ | 3,50 € |

Die 14. Nachtragssatzung vom 17.12.2009 zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Lotte für fließende Gewässer II. Ordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.